



## Hygienekonzept infra fürth verkehr gmbh

Die Teilnahme an touristischen Busreisen ist an Vorgaben durch die Bayerische Staatsregierung gebunden. Durch die Veränderungen in der Pandemiesituation kann es zu Anpassungen dieser Vorgaben kommen. Es kann also zwischen der Buchung und der Fahrt kurzfristig zu Änderungen kommen, die von der infra fürth verkehr gmbh nicht vorhergesehen werden können.

### Verhaltensregeln für die Fahrgäste und das Fahrpersonal

- Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen:
  - Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske beim Ein- und Aussteigen sowie während der Fahrt. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Falls erforderlich, wahren die Fahrgäste und das Fahrpersonal den Mindestabstand von 1,50 m.
- Unterweisung der Fahrgäste über Verhaltensregeln sowie Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen:
  - Mit der Auftragsbestätigung und spätestens vor Fahrtbeginn erhalten Fahrgäste Informationen zu den Verhaltensregeln sowie Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen.
  - Vor Fahrtbeginn erfolgt eine Unterweisung durch das Fahrpersonal.

### Fahrtziele / regionale Maßnahmen

- Für Fahrten innerhalb einer Region mit einer Inzidenz zwischen 50 und 100 muss jeder Fahrgast bei Fahrtantritt einen max. 24 Stunden alten negativen Corona-Test (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest) vorlegen.
  - Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag:  
Gemäß aktueller infektionsschutzrechtlicher Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

- Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.
  - Geimpfte bzw. genesene Personen einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.
- Fahrten werden nur in die Regionen, Länder und Einrichtungen unternommen, die seitens der Behörden erlaubt sind.

### **Ausgeschlossen von der Fahrt sind**

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).